

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Torgau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.

§ 2 Bekanntmachungsformen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Torgauer Zeitung.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben, die ausschließlich Angelegenheiten der Ortsteile betreffen, erfolgen in den entsprechenden Ortsteilen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an nachstehenden Stellen:

Graditz	Dorfstraße 14 und Dorfstraße 82
Melpitz	Windmüllerstraße 47
Loßwig	An den Linden 1
Weßnig	Lindenstraße 22
Staupitz	Schmiedeweg 14
Mehderitzsch	Hauptstraße 39a
Beckwitz	Ernst-Thälmann-Straße 16
Zinna	Schmiedegasse 2 und Lindenstraße 16.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von Amt, Gebäude, Straße, Haus-Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

(3) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

§ 5 **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Torgauer Zeitung vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangs- bzw. Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.